

	Anfragen-Nr.	
	AF-0155/2021	

Anfrage

Frau Gisela Rexrodt
Vorsitzende der FDP-Stadtratsfraktion

Betreff
Anfrage der FDP-Stadtratsfraktion - Stellungnahme zu den Gesetzesentwürfen zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung

I. Sachverhalt

Sachverhalt zu Frage 1:

Mit Schreiben vom 07.09.2020 sandte die Oberbürgermeisterin eine Stellungnahme zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung an den Gemeinde – und Städtebund Thüringen.

Zu 22 Artikeln erfolgten durch die Oberbürgermeisterin Einlassungen.

Da in dieser Stellungnahme ca. 35 mal die Formulierungen „aus meiner Sicht“, „sehe ich, finde ich, halte ich“, „nach meiner Einschätzung“, „gebe ich zu bedenken“, „meines Erachtens“, „wird von mir“ vorkommen, muss davon ausgegangen werden, dass der Gemeinde-und Städtebund um eine persönliche Stellungnahme der Oberbürgermeisterin bat.

Sachverhalt zu Frage 2

Artikel 1 Nr. 10a „Entsendung von Mitgliedern mit Rede – und Antragsrecht in einen Ausschuss, in dem sie kein Mitglied haben“

Die Oberbürgermeisterin lehnt eine solche Möglichkeit wie folgt ab:

„Die Möglichkeit der Einflussnahme, auch ohne Stimmrecht, sollte nicht unterschätzt werden.“

(Die Begründung der Oberbürgermeisterin bezüglich der persönlichen Beteiligung ist unzutreffend, da dieser Sachverhalt bereits in der ThürKO geregelt ist.)

Sachverhalt zu Frage 3:

Die Kommunalordnung legt unter anderem insbesondere die Rechte und Pflichten der Gemeinderatsmitglieder fest.

In der Vergangenheit gab es im Stadtrat der Stadt Eisenach und auch in anderen Gemeinden unterschiedliche Auffassungen in Sachen „übertragener Wirkungskreis“.

Die Oberbürgermeisterin berief sich bei Nichtbeantwortung von Anfragen immer wieder auf die gesetzlichen Vorschriften der ThürKO.

Zum Artikel 1 Nr.11 „Auskunftsrecht / Übertragener Wirkungskreis“ schreibt die Oberbürgermeisterin unter anderem:

„Eine zusätzliche Information an den Stadtrat zu Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises durchbricht das Zuständigkeitsprinzip bei dem Auskunftsanspruch des Stadtrates und wird aus meiner Sicht sehr kritisch gesehen.“

Sachverhalt zu Frage 4:

Neben anderer, von der Linguistik / Semantik geforderter, aber unzutreffend angewandter Formulierungen dieses höchst offiziellen Schreibens an den Gemeinde- und Städtebund, fällt eine Satzkonstruktion besonders ins Auge, deren Inhalt ich intellektuell nicht zu erschließen vermag.

Artikel 1 Nr. 3 „Einwohnerfragestunde“

„Dem Stadtrat würde danach aber auch nur eine Fragerecht in der Zuständigkeit des Stadtrates zu.“

II. Fragestellung

1. Wurde seitens des Gemeinde – und Städtebundes um eine persönliche Stellungnahme der Oberbürgermeisterin gebeten, oder um eine Stellungnahme der Stadt Eisenach?
2. Welche Möglichkeit der „ Einflussnahme auch ohne Stimmrecht“ wird von der Oberbürgermeisterin abgelehnt bzw. ist aus „ihrer Sicht“ nicht zu unterschätzen?
3. Aus welchem Grund durchbrechen zusätzliche Informationen an den Stadtrat das „Zuständigkeitsprinzip bei dem Auskunftsanspruch des Stadtrates“, wenn dieser Auskunftsanspruch durch die ThürKO geregelt, also zulässig würde?
4. Wie ist der oben zitierte Satz inhaltlich zu verstehen bzw. welcher Sachverhalt wird aus Sicht der Oberbürgermeisterin kritisiert?

Frau Gisela Rexrodt
Vorsitzende der FDP-Stadtratsfraktion